

Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 15. Juni 2007

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-12]

Aufgrund des Art. 13 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

Grundordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Wappen

Erster Teil.

Allgemeine Grundlagen

§ 2 Rechtsstellung und Gliederung der Universität Würzburg

§ 3 Mitglieder der Universität Würzburg

§ 4 Ehrensenatoren und Ehrensensatorinnen, Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen

Zweiter Teil.

Zentrale Organe und sonstige Gremien, Zentrale Einrichtungen

§ 5 Hochschulleitung

§ 6 Präsident, Präsidentin

§ 7 Weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung

§ 8 Erweiterte Hochschulleitung

§ 9 Senat

§ 10 Hochschulrat

§ 11 Kommissionen

§ 12 Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 13 Zentrale Einrichtungen

Dritter Teil.**Fakultäre Organe und sonstige Gremien, Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten**

- § 14 Dekan oder Dekanin, Prodekan oder Prodekanin und Studiendekan oder Studiendekanin
- § 15 Bestellung eines weiteren Studiendekans oder einer weiteren Studiendekanin
- § 16 Fakultätsvorstand
- § 17 Fakultätsrat
- § 18 Gemeinsame Kommissionen
- § 19 Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten

Vierter Teil.**Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

- § 20 Bildung des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Fünfter Teil.**Frauenbeauftragte**

- § 21 Stellung, Funktion, Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten
- § 22 Wahl, Amtszeit, Stellvertretung
- § 23 Konferenz der Frauenbeauftragten

Sechster Teil.**Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung**

- § 24 Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

Siebter Teil.**Studierendenvertretung**

- § 25 Studentischer Konvent
- § 26 Fachschaftenrat
- § 27 Sprecher- und Sprecherinnenrat
- § 28 Fachschaftsvertretungen

Achter Teil.**Gemeinsame Vorschriften für Gremien**

- § 29 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter
- § 30 Verfahrensvorschriften
- § 31 Öffentlichkeit

Neunter Teil. Wahlvorschriften

1. Abschnitt. Allgemeine Grundlagen

§ 32 Wahlgrundsätze

2. Abschnitt. Wahl der Hochschulleitung

1. Kapitel. Allgemeines

§ 33 Zeitpunkt

§ 34 Wahlorgan

2. Kapitel. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

§ 35 Ausschreibung

§ 36 Erstellung eines Wahlvorschlags und Ladung zur Wahl

§ 37 Wahl

§ 38 Annahme der Wahl

§ 39 Wiederholung der Wahl

3. Kapitel. Wahl der weiteren Mitglieder der Hochschulleitung

§ 40 Wahlgänge

§ 41 Wahlvorschläge und Ladung zur Wahl

§ 42 Wahl

§ 43 Wiederholung der Wahl

3. Abschnitt. Wahl des Dekans oder der Dekanin, des Prodekans oder der Prodekanin und des Studiendekans oder der Studiendekanin

§ 44 Wahl des Dekans oder der Dekanin, des Prodekans oder der Prodekanin und des Studiendekans oder der Studiendekanin

4. Abschnitt. Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Fachschaftenrats, des Vor- sitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents und des Spre- cher- und Sprecherinnenrats

§ 45 Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stell-
vertreterin des Fachschaftenrats

§ 46 Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents

§ 47 Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats

§ 48 Wahl der vorsitzenden Person des Sprecher- und Sprecherinnenrats

Zehnter Teil.
Berufungsverfahren nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG)

- § 49 Vorbereitung und Einleitung des Berufungsverfahrens
- § 50 Vorbereitung des Berufungsvorschlags
- § 51 Beschluss des Berufungsvorschlags durch das Präsidium
- § 52 Sondervoten

Elfter Teil.
Schlussvorschriften

- § 53 Übergangsvorschriften
- § 54 In-Kraft-Treten

§ 1 Wappen

Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg führt als geschichtliches Wappen das Wappen ihres Gründers Julius Echter von Mespelbrunn.

Erster Teil. Allgemeine Grundlagen

§ 2 Rechtsstellung und Gliederung der Universität Würzburg

(1) Die Universität Würzburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung.

(2) Die Universität Würzburg gliedert sich nach Maßgabe der Hochschulgliederungsverordnung (HSchGV) in Fakultäten. An der Universität Würzburg werden wissenschaftliche Einrichtungen sowie Betriebseinheiten nach Maßgabe der §§ 13 und 19 gebildet, die Einrichtung von Kommissionen richtet sich nach den §§ 11 und 18.

(3) Zur Stärkung und Institutionalisierung interdisziplinärer Zusammenarbeit können sich wissenschaftliche Einrichtungen und Mitglieder wissenschaftlicher Einrichtungen unbeschadet der Gliederung nach Abs. 2 zu Forschungseinheiten (z.B. Forschungsverbänden, Zentren, Campus-Strukturen) und Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Organisation und Aufgaben sollen unter den Beteiligten in einer Vereinbarung oder durch eine Ordnung geregelt werden.

§ 3 Mitglieder der Universität Würzburg

(1) Mitglieder der Universität Würzburg sind die an der Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen (Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG), die nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen (Art. 2 Abs. 2 BayHSchPG), die sonstigen an der Universität tätigen Beamten und Beamtinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Studierenden. Mitglieder sind auch entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen sowie Personen, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Universität Würzburg verliehen ist.

(2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität Würzburg haben auch Personen, die, ohne Mitglied nach Abs. 1 zu sein, mit Zustimmung der Hochschulleitung an der Universität Würzburg tätig sind, ohne bei ihr beschäftigt zu sein. Soweit diese Personen eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ausüben oder ärztliche oder zahnärztliche Aufgaben wahrnehmen, gehören sie der Mitgliedergruppe nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen), im Übrigen der Mitgliedergruppe nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG (Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) an. Für die Zuordnung zu einer Fakultät gilt Art. 27 Abs. 2 BayHSchG entsprechend.

(3) Wer in der Universität Würzburg Lehr- und Forschungsaufgaben wahrnimmt, ohne ihr Mitglied nach Abs. 1 zu sein oder ohne ausdrückliche Zustimmung der Hochschulleitung nach Abs. 2, ist Angehöriger oder Angehörige der Universität Würzburg. Auch Angehörige haben sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen so zu verhalten, dass die Universität ihre Aufgabe erfüllen kann und niemand an der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten gehindert wird.

(4) Im Rahmen des Zusammenwirkens mit anderen Hochschulen können auf Antrag Professoren und Professorinnen anderer Hochschulen mit Zustimmung der beteiligten Fakultäten der Hochschulen als Zweitmitglieder in der zustimmenden Fakultät der Universität Würzburg aufgenommen werden. Die Zustimmung der Fakultät der Universität Würzburg bedarf des Einvernehmens mit der Hochschulleitung. Eine Zweitmitgliedschaft kann nur in einer Fakultät der Universität Würzburg erlangt werden. Art. 18 Abs. 1 bis 3 BayHSchG sowie die Regelungen zur Zweitmitgliedschaft innerhalb einer Hochschule gelten entsprechend für diese Personen, die auf Grund des Satzes 1 die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben.

§ 4

Ehrensatoren und Ehrensatorinnen, Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen

(1) Die Universität Würzburg kann durch Beschluss des Senats Persönlichkeiten, die sich um die Universität verdient gemacht haben, die Würde eines „Ehrensators“ oder einer „Ehrensatorin“ erteilen.

(2) Die Universität Würzburg kann durch Beschluss des Senats Persönlichkeiten, die sich den Anliegen der Universität in besonderer Weise verbunden gezeigt haben, die Würde eines „Ehrenbürgers“ oder einer „Ehrenbürgerin“ erteilen.

(3) Der Senat der Universität Würzburg verleiht die universitäre Ehrung „Bene Merenti“.

(4) Das Verfahren zur Erteilung einer Ehrung, insbesondere gemäß Abs. 1 und 2 kann in einer vom Senat zu verabschiedenden Ordnung näher geregelt werden.

**Zweiter Teil.
Zentrale Organe und sonstige Gremien,
Zentrale Einrichtungen**

**§ 5
Hochschulleitung**

- (1) Die Universität Würzburg wird durch ein Präsidium geleitet.
- (2) Dem Präsidium gehören an
 1. der Präsident oder die Präsidentin,
 2. der Kanzler oder die Kanzlerin und
 3. vier weitere gewählte Mitglieder.
- (3) Das Präsidium wird insbesondere die Frauenbeauftragten der Universität Würzburg bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihnen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen.
- (4) Das Präsidium kann die vorsitzende Person des Leitungsgremiums des Research Campus Würzburg (RCW) bei den RCW betreffenden Angelegenheiten zu seinen Sitzungen einladen, an denen sie dann beratend teilnimmt.
- (5) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die im Bayerischen Hochschulgesetz oder in der Grundordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist; es führt die laufenden Geschäfte der Universität Würzburg.

**§ 6
Präsident, Präsidentin**

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin führt im Amt die Ehrenbezeichnung „Magnifizenz“.
- (2) Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt sechs Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. Eine Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens 12 Jahren zulässig.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Universität Würzburg und nimmt die Aufgaben gemäß Art. 21 BayHSchG wahr.

**§ 7
Weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung**

- (1) Die weiteren gewählten Mitglieder des Präsidiums führen die Bezeichnung „Vizepräsident“ oder „Vizepräsidentin“.
- (2) Im Benehmen mit dem Hochschulrat legt der Präsident oder die Präsidentin fest, ob eines oder mehrere der weiteren gewählten Mitglieder des Präsidiums hauptberuflich tätig sind.
- (3) Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder des Präsidiums beträgt drei Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird; Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Erweiterte Hochschulleitung

- (1) Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an
1. die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums,
 2. die Dekane und Dekaninnen und
 3. die Frauenbeauftragte
- (2) Der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin des Universitätsklinikums Würzburg nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Das Präsidium kann Leiter und Leiterinnen zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen bei sie betreffenden Angelegenheiten zu Sitzungen einladen, an denen sie dann beratend teilnehmen.

§ 9 Senat

- (1) Dem Senat gehören an
1. fünf Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
 2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
 3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden und
 5. die Frauenbeauftragte der Universität.

Die Mitglieder des Präsidiums und der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin des Universitätsklinikums Würzburg wirken in den Sitzungen beratend mit.

(2) Dem Senat der Universität Würzburg darf in Ausgestaltung des Art. 25 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG nicht mehr als ein Vertreter oder eine Vertreterin nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören.

(3) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

§ 10 Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat gehören an
1. die gewählten Mitglieder des Senats (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4) und
 2. acht Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).

Die Mitglieder des Präsidiums und die Frauenbeauftragte der Universität Würzburg nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.

(2) Beginn und Dauer der Amtszeiten der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 richten sich nach den Amtszeiten der Vertreter und Vertreterinnen im Senat. Mitglieder der Universität Würzburg können dem Hochschulrat nicht als Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 angehören.

(3) Das erste Zusammentreten des Hochschulrats wird bis zur Wahl einer dem Hochschulrat vorsitzenden Person von der vorsitzenden Person des Senats geleitet.

(4) Der Hochschulrat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder beratende Ausschüsse einsetzen. In diesen Ausschüssen sollen die in Abs. 1 genannten beiden Mitgliedergruppen vertreten sein.

§ 11

Kommissionen

(1) Die Hochschulleitung und die Erweiterte Hochschulleitung können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Beratung von themenbezogenen oder universitären Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Kommissionen einsetzen; diese können Beschlussempfehlungen erarbeiten. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen sind die Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder zu berücksichtigen; regelmäßig sollen in diesen Kommissionen die in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen in dem Verhältnis 6:2:1:1 vertreten sein; die jeweiligen Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen im Senat können Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder machen. Die Frauenbeauftragte der Universität Würzburg soll als stimmberechtigtes Mitglied den Kommissionen angehören.

(2) Die Vorsitzenden der Kommissionen sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin aus dem Kreis der Mitglieder der jeweiligen Kommission bestellt; die Bestellung kann befristet werden. Die Vorsitzenden berufen die Sitzungen der Kommissionen ein und leiten sie.

§ 12

Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Universität Würzburg geht jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität nach. Zu diesem Zweck erlässt die Universität Würzburg Vorschriften zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, bestellt Vertrauensleute und setzt eine ständige Untersuchungskommission ein.

(2) Zu Vertrauenspersonen und Ansprechpartnern, an die sich die Mitglieder der Universität Würzburg wenden können, bestellt das Präsidium auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der Mitglieder der Universität Würzburg je eine(n) Vertreter(in) sowie eine(n) Stellvertreter(in), die auch dem akademischen Mittelbau angehören können, aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen, dem medizinischen und dem geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereich. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; die Zulässigkeit einer Wiederbestellung regeln die vom Senat zu beschließenden Vorschriften.

(3) Der Senat setzt eine ständige Untersuchungskommission ein, die einen Sachverhalt von Amts wegen aufklärt. Die Untersuchungskommission besteht aus zumindest fünf Personen aus dem Kreis der Mitglieder der Universität Würzburg. Die Amtszeit der Mitglieder der Untersuchungskommission beträgt drei Jahre; die Zulässigkeit einer Wiederbestellung regeln die vom Senat zu beschließenden Vorschriften. Die Vertrauenspersonen gehören der Untersuchungskommission als Gast mit beratender Stimme an.

§ 13 Zentrale Einrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können vom Präsidium auf Vorschlag der Erweiterten Hochschulleitung außerhalb einer Fakultät errichtet werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, auf die Größe und auf die Ausstattung zweckmäßig ist (Zentrale Einrichtungen). Der Hochschulrat nimmt dazu Stellung. Soweit die Errichtung medizinischer Einrichtungen Auswirkungen auf das Universitätsklinikum Würzburg hat, ist das Universitätsklinikum angemessen zu beteiligen; die Universität Würzburg und das Universitätsklinikum Würzburg treffen nähere Regelungen in der Vereinbarung nach Art. 12 Bay-UniKlinG.

(2) Zentrale Einrichtungen stehen unter der Verantwortung des Präsidiums.

(3) Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Für medizinische Einrichtungen, die Verantwortungsbereiche mehrerer weisungsfreier Ärzte oder Ärztinnen umfassen, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die Ausgestaltung der Aufgaben, die Gliederung, die Mitgliedschaft, die Zusammensetzung und Tätigkeit der Leitung, der Betrieb und die Benutzung zentraler Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, welche der Senat auf Vorschlag des Präsidiums, der im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen zentralen Einrichtung erfolgt, erlässt. Die Leitung zentraler Einrichtungen stellt sicher, dass die der Einrichtung zugeordneten Beamten und Beamtinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ihren Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommen.

(5) Die erforderlichen Stellen und Mittel werden den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen vom Präsidium auf Vorschlag der Erweiterten Hochschulleitung zugewiesen.

Dritter Teil.
Fakultäre Organe und sonstige Gremien,
Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 14
Dekan oder Dekanin, Prodekan oder Prodekanin
und Studiendekan oder Studiendekanin

(1) Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin und des Prodekans oder der Prodekanin beträgt zwei Jahre. Scheidet der Prodekan oder die Prodekanin vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen. Die Amtszeit des Studiendekans oder der Studiendekanin beträgt drei Jahre.

(2) Dekan oder Dekanin, Prodekan oder Prodekanin und Studiendekan oder Studiendekanin können von ihrem Amt zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Durch Beschluss des Fakultätsrats kann die Wahl weiterer Prodekane oder Prodekaninnen festgelegt werden, wobei dann ein Prodekan oder eine Prodekanin aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Fakultät gewählt werden kann. Im Benehmen mit den Prodekanen und Prodekaninnen legt der Dekan oder die Dekanin eine ständige Vertretung und bestimmte Aufgabenbereiche für die Prodekane und Prodekaninnen fest.

(4) Der Dekan oder die Dekanin führt im Amt die Ehrenbezeichnung „Spectabilität“.

§ 15
Bestellung eines weiteren Studiendekans oder einer weiteren Studiendekanin

Durch Beschluss des Fakultätsrats kann die Wahl weiterer Studiendekane oder Studiendekaninnen festgelegt werden. Der Beschluss legt in diesem Fall auch die Aufgabenbereiche der Studiendekane und Studiendekaninnen fest.

§ 16
Fakultätsvorstand

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrats kann eine Fakultät regeln, dass die Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird. Einem Fakultätsvorstand gehören an:

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. der Studiendekan oder die Studiendekanin,
3. der Prodekan oder die Prodekanin.

Soweit weitere Studiendekane oder Studiendekaninnen oder Prodekane oder Prodekaninnen gewählt werden, gehören auch sie dem Fakultätsvorstand an.

(2) Die Medizinische Fakultät wird von einem Fakultätsvorstand geleitet. Abweichend von Abs. 1 Satz 2 gehören dem Fakultätsvorstand an:

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. der Studiendekan oder die Studiendekanin,
3. der Prodekan oder die Prodekanin,
4. der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin und
5. mit beratender Stimme der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin.

Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17 Fakultätsrat

(1) Neben dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehört auch dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II (Philosophie, Psychologie, Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften) die doppelte Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 BayHSchG an.

(2) Bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren und Professorinnen sowie Promotionen betreffen und soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren und Professorinnen der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. Sie sind vom Dekan oder der Dekanin zu Sitzungen, in denen über derartige Angelegenheiten beraten und abgestimmt wird, unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professoren oder Professorinnen können nur dann stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dem Dekan oder der Dekanin innerhalb einer in der Ladung zu bestimmenden Frist schriftlich mitteilen, dass sie ihr Mitwirkungsrecht ausüben wollen. Die Abstimmungsergebnisse der Mitglieder des Fakultätsrats und der nach Satz 1 mitwirkungsberechtigten Professoren und Professorinnen sind getrennt zu ermitteln und mit vorzulegen. Soweit für die in Satz 1 genannten Angelegenheiten eine gemeinsame Kommission zuständig ist (§ 18), gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die Mitwirkung gelten § 30 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend, wobei Professoren und Professorinnen, die nach Satz 1 mitwirkungsberechtigt sind, bei der Bestimmung der Mehrheiten insoweit berücksichtigt werden, als sie mitgewirkt haben.

(3) In den folgenden Angelegenheiten können auf Beschluss des Fakultätsrats alle nicht entpflichteten Professoren und Professorinnen einer Fakultät beratend mitwirken:

1. bei der Erörterung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne,
2. bei der Erörterung des Lehrangebots einschließlich der Vergabe von Lehraufträgen und Gastvorträgen,
3. bei der Erörterung von Vorschlägen zur Bestellung von Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen,
4. bei der Erörterung von Bibliotheksangelegenheiten.

§ 18 Gemeinsame Kommissionen

(1) Für Aufgaben, die einer Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten erfordern, sollen von den beteiligten Fakultäten gemeinsame Kommissionen gebildet werden; dies gilt insbesondere für die Verwaltung von Einrichtungen unter der Verantwortung mehrerer Fakultäten, für die Entwicklung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fakultäten einbeziehen sowie für die Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots für derartige Studiengänge. Gemeinsame Kommissionen können auch vom Senat nach Anhörung der betroffenen Fakultäten gebildet werden.

(2) Gemeinsame Kommissionen haben Entscheidungsbefugnisse, soweit ihnen die Befugnisse der Organe der beteiligten Fakultäten übertragen sind. Werden Befugnisse übertragen, sind insbesondere auch die Bildung der gemeinsamen Kommissionen sowie Bestellung und Zahl der Mitglieder von den beteiligten Fakultäten in einer Vereinbarung festzulegen.

(3) Für die Zusammensetzung der gemeinsamen Kommissionen gilt Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 8 BayHSchG entsprechend.

§ 19

Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten

(1) Unter der Verantwortung einer oder mehrerer Fakultäten können wissenschaftliche Einrichtungen (z.B. Institute) und Betriebseinheiten vom Präsidium auf Vorschlag der Erweiterten Hochschulleitung errichtet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal und Sachmittel der Fakultät(en) ständig bereitgestellt werden müssen. Die Dekane oder Dekaninnen der beteiligten Fakultäten unterbreiten dazu Vorschläge. Der Hochschulrat nimmt zur Errichtung Stellung.

(2) Für die Bestellung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten unterbreiten die Dekane und Dekaninnen der beteiligten Fakultäten Vorschläge, die mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln die Zustimmung der an der Einrichtung tätigen Professoren und Professorinnen gefunden haben. § 13 Abs. 3 findet Anwendung. Bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung soll ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestimmt werden.

(3) Die für die wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten erforderlichen Stellen und Mittel werden vom Präsidium auf Vorschlag der Erweiterten Hochschulleitung entweder der Fakultät oder gesondert den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten zugewiesen. Anträge im Rahmen der Bewirtschaftung von Stellen, die wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten zugewiesen sind, werden von der Leitung der Einrichtung vorgelegt; der Dekan oder die Dekanin der beteiligten Fakultäten werden hierbei einbezogen.

(4) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Sachmittel, die ihnen zugewiesen sind.

(5) Im Übrigen gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

(6) Klinische Einrichtungen sind wegen ihrer mit Lehre und Forschung zusammenhängenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Krankenversorgung fakultäre Betriebseinheiten besonderer Art. Sie werden von Professoren oder Professorinnen als Vorständen geleitet. Soweit die Errichtung klinischer Einrichtungen Auswirkungen auf das Universitätsklinikum Würzburg hat, ist das Universitätsklinikum angemessen zu beteiligen; die Universität Würzburg und das Universitätsklinikum Würzburg treffen nähere Regelungen in der Vereinbarung nach Art. 12 BayUniKlinG.

Vierter Teil.
Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 20

Bildung des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Organen und sonstigen Gremien bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit und zur gegenseitigen Information den Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- (2) Der Konvent wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren einen Sprecher oder eine Sprecherin und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

Fünfter Teil. Frauenbeauftragte

§ 21

Stellung, Funktion, Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten

- (1) Stellung, Funktion sowie Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten ergeben sich aus Art. 4 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1 Satz 3 und Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG. Frauenbeauftragte sind als solche nicht weisungsgebunden.
- (2) Bei Angelegenheiten, die unmittelbar die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 BayHSchG betreffen, sollen die Frauenbeauftragten beteiligt werden; ihnen ist regelmäßig Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen vorzutragen.
- (3) Die Frauenbeauftragten haben das Recht, nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG stimmberechtigt an den Sitzungen der Gremien, denen sie kraft Gesetzes angehören teilzunehmen. Die Frauenbeauftragten nehmen ferner als stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen der Kommissionen teil, denen sie kraft dieser Grundordnung (§§ 11 und 18) und sonstiger universitärer Satzungen angehören. Zur Entscheidung über die Konzepte der „Präsidialkommission Studienbeiträge“ wird die Universitätsfrauenbeauftragte vom Präsidium mit Stimmrecht hinzugezogen.
- (4) Um die Gleichberechtigung von Männern und Frauen in Forschung und Lehre durchzusetzen, können die Frauenbeauftragten dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden ihres Gremiums Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung vorschlagen. Sie haben auch das Recht, sich unmittelbar an Vorgesetzte und sonstige Stellen der Universität Würzburg zu wenden, um im Einzelfall die spezifischen Interessen von Frauen wahrzunehmen oder um auf die Beseitigung von Benachteiligungen im Einzelfall hinzuwirken.
- (5) Die jeweilige Fakultätsfrauenbeauftragte gibt zu jedem Berufungsvorschlag eine Stellungnahme ab. Für die Fakultäten, die keine Fakultätsfrauenbeauftragte haben, kann die Universitätsfrauenbeauftragte die Stellungnahme zu dem Berufungsvorschlag abgeben.
- (6) Die Universitätsfrauenbeauftragte berichtet der Erweiterten Hochschulleitung und dem Senat sowie die Fakultätsfrauenbeauftragten dem jeweiligen Fakultätsrat wenigstens einmal im Laufe ihrer Amtszeit über die von ihnen gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.

§ 22

Wahl, Amtszeit, Stellvertretung

- (1) Die Frauenbeauftragten und ihre Stellvertretungen werden für die Universität Würzburg vom Senat, für die Fakultät vom Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. Es soll nach Möglichkeit eine Frau gewählt werden. Der Senat berücksichtigt bei der Wahl einen Wahlvorschlag der Konferenz der Frauenbeauftragten.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für Dauer der Amtsperiode des Gremiums (Senat, Fakultätsrat); sie findet vor Ablauf der Amtszeit der im Amt befindlichen Frauenbeauftragten statt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eine Frauenbeauftragte oder ihre Stellvertretung vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Sind weitere Frauenbeauftragte für die Universität Würzburg oder die jeweiligen Fakultäten gewählt, so nimmt jede das Amt der Frauenbeauftragten eigenständig wahr. Allerdings bedarf die Ausübung der Mitgliedschaft in Gremien der Festlegung der Frauenbeauftragten, wer dem jeweiligen Gremium angehört.

(4) Bei einer Verhinderung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen tritt an die Stelle der Frauenbeauftragten die Stellvertretung. Die Universitätsfrauenbeauftragte kann sich in den Sitzungen der einzelnen Kommissionen auch jeweils durch eine Fakultätsfrauenbeauftragte vertreten lassen, soweit diese sich für die gesamte Dauer ihrer Amtszeit zur Teilnahme an den Sitzungen einer Kommission bereit erklärt. Sind weitere Frauenbeauftragte gewählt, tritt die Stellvertretung erst dann an die Stelle der Universitätsfrauenbeauftragten oder der jeweiligen Fakultätsfrauenbeauftragten, wenn auch die weitere oder die weiteren Universitätsfrauenbeauftragten oder die weitere oder die weiteren Fakultätsfrauenbeauftragten selbst verhindert sind.

§ 23

Konferenz der Frauenbeauftragten

(1) Die Frauenbeauftragten und ihre Stellvertretungen bilden die Konferenz der Frauenbeauftragten. Vorsitzende ist die Universitätsfrauenbeauftragte; sind weitere Frauenbeauftragte für die Universität Würzburg gewählt, gilt § 22 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Konferenz tagt wenigstens einmal im Semester zur Erörterung ihrer Belange.

Sechster Teil.
Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

§ 24
Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

(1) Der Beauftragte oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung („Behindertenbeauftragter“ oder „Behindertenbeauftragte“) unterstützt die Universität Würzburg bei ihrer Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung bei der Gestaltung der Studienbedingungen zu berücksichtigen. Er oder sie berät Studierende mit Behinderung und die Fakultäten bei auftretenden Problemen und erstattet sowohl dem Präsidium als auch dem Senat einmal im Studienjahr einen Bericht zur Situation von Studierenden mit Behinderung. Er oder sie ist

1. bei der Planung von Baumaßnahmen sowie
2. bei Änderungen und Neufassungen von Prüfungs- und Studienordnungen von der zuständigen Fakultät

rechtzeitig zu beteiligen.

(2) Das Präsidium bestellt aus dem Kreis des an der Universität Würzburg hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals einen Behindertenbeauftragten oder eine Behindertenbeauftragte und eine Stellvertretung; die Vertretung der Studierenden im Senat soll Vorschläge unterbreiten. Die Bestellung kann befristet werden.

Siebter Teil. Studierendenvertretung

§ 25 Studentischer Konvent

- (1) Der Studentischen Konvent wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Studentischen Konvent vorsitzende Person, die die Sitzungen des Studentischen Konvents einberuft und leitet, sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung können von ihrem Amt zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Studentische Konvent. Scheidet die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.
- (2) Der Studentische Konvent ist von dem oder der Konventsvorsitzenden mindestens zweimal im Semester, nach Möglichkeit zu Beginn und gegen Ende der Vorlesungszeit, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls hebt der oder die Konventsvorsitzende die Sitzung auf und beruft sie unter Einhaltung der Tagesordnung binnen zweier Wochen neu ein; in diesem Fall ist der Studentische Konvent ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Niederschriften über die Sitzungen des Studentischen Konvents sind den Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Sprecher- und Sprecherinnenrats und dem oder der Vorsitzenden des Fachschaftenrats zeitnah zuzuschicken.
- (5) Der Studentische Konvent kann beratende Ausschüsse einsetzen. In diesen Ausschüssen sollen die Fraktionen im Verhältnis ihrer Fraktionsstärke im Konvent vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden.
- (6) Der Studentische Konvent kann dem Vertreter oder der Vertreterin der Studierenden im Senat Vorschläge für die Benennung von Kommissionsmitgliedern (§ 11) machen; der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat informiert dazu den Studentischen Konvent rechtzeitig vorher über die Einsetzung von Kommissionen.
- (7) Der oder die Konventsvorsitzende lädt einmal im Semester alle Studierenden zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung ein. Die Einladung ist öffentlich bekanntzugeben. Die Mitglieder des Studentischen Konvents, die gewählten Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats und der oder die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat sowie die Mitglieder der Fachschaftsvertretungen werden hierzu gesondert eingeladen. In der Informationsveranstaltung berichtet der Sprecher- und Sprecherinnenrat den Studierenden über seine Tätigkeiten. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich über die Arbeit ihrer Vertreter und Vertreterinnen in den Gremien und über laufende Projekte, Arbeitskreise und Veranstaltungen zu informieren und sich hierzu zu äußern.

§ 26 Fachschaftenrat

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten können zugunsten der weiteren Mitglieder der jeweiligen Fachschaftsvertretung in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu diesen Fachschaftsvertretungen auf ihre Mitgliedschaft im Fachschaftenrat verzichten. Der Verzicht ist spätestens vor dem ersten Zusammentreten des Fachschaftenrats gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich zu erklären.

(2) Der Fachschaftenrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Fachschaftenrat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Fachschaftenrats einberuft und leitet, sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung können von ihrem Amt zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Fachschaftenrat. Scheidet die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Das erste Zusammentreten des Fachschaftenrats soll vor dem ersten Zusammentreten des Studentischen Konvents stattfinden. Im Übrigen ist er von dem oder der Vorsitzenden mindestens zweimal im Semester unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Der Fachschaftenrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls hebt der oder die Vorsitzende die Sitzung auf und beruft sie unter Einhaltung der Tagesordnung binnen zwei Wochen neu ein; in diesem Fall ist der Fachschaftenrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Niederschriften über die Sitzungen des Fachschaftenrats sind den Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Sprecher- und Sprecherinnenrats und dem oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents zeitnah zuzuschicken.

(6) Der Fachschaftenrat kann Fachschaftsinitiativen bei sie betreffenden Angelegenheiten zur Anhörung zu seinen Sitzungen einladen.

(7) Neben der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben soll der Fachschaftenrat auch der Förderung der Interdisziplinarität und dem Austausch zwischen den Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsinitiativen der Fakultäten dienen.

§ 27 Sprecher- und Sprecherinnenrat

(1) Für die Geltungsdauer der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 31.05.2007 (GVBl S. 376) besteht der Sprecher- und Sprecherinnenrat aus sieben Personen, von denen drei vom Studentischen Konvent und drei vom Fachschaftenrat gewählt werden; außerdem gehört ihm der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat an.

(2) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat tritt nach seiner Wahl erstmals spätestens in der zweiten Woche nach Vorlesungsbeginn zusammen. Sprecher- und Sprecherinnenratssitzungen sollen während der Vorlesungszeit mindestens einmal in der Woche stattfinden.

(3) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat legt dem Studentischen Konvent wenigstens einmal im Jahr, und zwar am Ende seiner Amtszeit, Rechenschaft über seine Arbeit ab. Er ist an die

Beschlüsse des Studentischen Konvents gebunden, soweit sie Arbeitsaufträge im Rahmen des Art. 52 Abs. 4 BayHSchG beinhalten.

(4) Die gewählten Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats sowie die vorsitzende Person des Sprecher- und Sprecherinnenrats können von ihren Ämtern zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Gremium, das das jeweilige Mitglied gewählt oder die vorsitzende Person bestimmt hat. Binnen zweier Wochen soll dieses Gremium einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählen.

§ 28

Fachschaftsvertretungen

(1) Die Fachschaftsvertretung tritt nach ihrer Wahl erstmals spätestens in der zweiten Woche nach Vorlesungsbeginn zusammen. Sie ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit einzuberufen. Sie muss darüber hinaus binnen zweier Wochen einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt.

(2) Die Sitzungen werden von dem Fachschaftssprecher oder der Fachschaftssprecherin einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit zwei Wochen. Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist sie nicht beschlussfähig, beruft sie der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin innerhalb von zwei Wochen neu ein; in diesem Fall ist die Fachschaftsvertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Fachschaftsvertretung kann Fachschaftsinitiativen bei sie betreffenden Angelegenheiten zur Anhörung zu ihren Sitzungen einladen.

(4) Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. Stellvertreter oder Stellvertreterin des Fachschaftssprechers oder der Fachschaftssprecherin ist das Mitglied der Fachschaftsvertretung, das bei der Wahl die zweitmeisten Stimmen erhalten hat.

(5) Die Fachschaftsvertretung hat vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufzustellen, die rechtzeitig dem Präsidium vorzulegen ist, und einen Verwendungsplan für die Haushaltsmittel zu beschließen.

Achter Teil. Gemeinsame Vorschriften für Gremien

§ 29 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

- (1) Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist mit der Tätigkeit als Mitglied der Hochschulleitung, Dekan oder Dekanin, Vertreter oder Vertreterin des Kanzlers oder der Kanzlerin oder als Mitglied des Klinikumsvorstands unvereinbar. Das Amt des Dekans oder der Dekanin ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung unvereinbar. Dieses gilt entsprechend für Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen.
- (2) Ein Amt, das mit einem anderen Amt unvereinbar ist, kann nur ausgeübt werden, wenn das andere Amt niedergelegt wird.
- (3) Wird ein Leiter oder eine Leiterin einer klinischen Einrichtung oder ein Mitglied der Leitung einer klinischen Einrichtung als Vertreter oder Vertreterin der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen in den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gewählt, kann dieselbe Einrichtung nicht zusätzlich nach Art. 34 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG im Fakultätsrat vertreten werden.

§ 30 Verfahrensvorschriften

- (1) Die Organe und sonstigen Gremien werden von der vorsitzenden Person einberufen und geleitet. Die Frist der Einberufung soll, sofern nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt, mindestens eine Woche betragen. In dringenden Fällen kann die vorsitzende Person die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Die vorsitzende Person eröffnet und schließt die Sitzungen; sie ist für die Ordnung verantwortlich. Die vorsitzende Person eines Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Gremiums innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung zu laden.
- (2) Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen nach Abs. 4 werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mit berücksichtigt. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt die Zahl der nach § 17 Abs. 2 stimmberechtigten Professoren und Professorinnen außer Betracht; dies gilt auch für Mitwirkungsberechtigte im Sinne des Art. 62 Abs. 2 BayHSchG, soweit nicht Prüfungsverfahren von Mitgliedern ihrer Universität berührt sind. Die vorsitzende Person stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Das Gremium gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag, wenn sie stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

(4) Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich; die vorsitzende Person kann zulassen, dass Stimmrechtsübertragungen in von ihr näher zu bestimmender Weise auf elektronischem Weg erteilt werden. Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern oder Vertreterinnen in dem Gremium kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter oder einer anderen Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Gremium kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin übertragen werden. Ein Mitglied eines Gremiums kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(5) Über Gremiensitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. den Namen der vorsitzenden Person und der anwesenden Mitglieder des Gremiums,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person und, soweit ein Schriftführer oder eine Schriftführerin hinzugezogen worden ist, auch von diesem oder dieser zu unterzeichnen.

(6) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch Stimmabgabe im Wege fernmündlicher Abstimmung oder mit Hilfe elektronischer Kommunikation zulässig, wenn die vorsitzende Person dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied schriftlich widerspricht sowie alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären. Solche Beschlüsse werden von der vorsitzenden Person schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

(7) Nähere Verfahrensregelungen können die Gremien, insbesondere das Präsidium, der Senat und der Hochschulrat sowie die Studierendenvertretung durch eine Geschäftsordnung treffen.

§ 31 Öffentlichkeit

Die Gremien tagen nicht öffentlich. Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Studierende des gleichen Studiengangs oder sonstige Personen als Zuhörer zugelassen werden.

Neunter Teil. Wahlvorschriften

1. Abschnitt. Allgemeine Grundlagen

§ 32 Wahlgrundsätze

- (1) Wahlleiter oder Wahlleiterin einer Wahl ist die vorsitzende Person des jeweiligen Gremiums. Ist er oder sie zur Wahl vorgeschlagen, leitet der Stellvertreter oder die Stellvertreterin der vorsitzenden Person die Wahl; steht auch dieser oder diese zur Wahl, leitet das Mitglied des Gremiums die Wahl, das der Universität Würzburg am längsten als Professor oder Professorin angehört.
- (2) Für die Wahlen gelten die Art. 20 und 21 BayVwVfG nicht.
- (3) Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums bis zum Beginn der Wahlhandlung gemacht werden.
- (4) Jedes Mitglied des jeweiligen Gremiums hat eine Stimme.
- (5) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des jeweiligen Gremiums widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen; findet die Wahl auf Verlangen eines Mitglieds geheim statt, wird mit verdeckten Stimmzetteln gewählt.
- (6) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (7) Über den Ablauf einer Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahlleiter oder die Wahlleiterin unterzeichnet.
- (8) Die nachfolgenden Abschnitte des 9. Teils können Ergänzungen und Abweichungen von diesen Wahlgrundsätzen vorsehen.

2. Abschnitt. Wahl der Hochschulleitung

1. Kapitel. Allgemeines

§ 33 Zeitpunkt

Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin durch den Hochschulrat findet spätestens 10 Wochen vor Ablauf der Amtszeit des im Amt befindlichen Präsidenten oder der im Amt befindlichen Präsidentin statt, die Wahlen der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen durch den Hochschulrat finden spätestens 10 Wochen vor Ablauf der Amtszeit der im Amt befindlichen Vizepräsidenten oder der im Amt befindlichen Vizepräsidentinnen statt. Ort und Zeit der Wahlen werden durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin festgelegt.

§ 34 Wahlorgan

Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin. Ihm oder ihr obliegt auch

- a) die Entscheidung über die Gültigkeit der bei der Wahl abgegebenen Stimmen,
- b) die Entscheidung über Einwendungen, die während der Wahlsitzung mit der Begründung erhoben werden, dass die Wahl nicht ordnungsgemäß verlaufe.

2. Kapitel. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

§ 35 Ausschreibung

- (1) Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin wird spätestens 28 Wochen vor Ablauf der Amtszeit des im Amt befindlichen Präsidenten oder der im Amt befindlichen Präsidentin öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist soll nicht kürzer als drei Wochen sein.
- (2) Die Ausschreibung obliegt dem Hochschulrat.

§ 36 Erstellung eines Wahlvorschlags und Ladung zur Wahl

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist haben alle Dekane und Dekaninnen sowie die Mitglieder des Hochschulrats das Recht, die Bewerbungen und die vollständigen Bewerbungsunterlagen einzusehen. Sie sind über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen und die Dauer, die zumindest zwei Wochen betragen soll, von dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrats schriftlich zu informieren.

(2) Für die Wahl können die Dekane und Dekaninnen sowie Mitglieder des Hochschulrats Vorschläge auf der Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung der Stelle bei dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrats innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Einsichtnahmedauer einreichen. Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben haben, wenn sie ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben. Die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats erstellen gemeinsam auf der Grundlage der Vorschläge der Dekane und Dekaninnen sowie der Mitglieder des Hochschulrats einen Wahlvorschlag. Ist der oder die Vorsitzende des Hochschulrats mit seinem oder ihrem Einverständnis zur Wahl vorgeschlagen, übernimmt seine oder ihre Aufgabe das nach Jahren älteste Mitglied der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats; ist der oder die Vorsitzende des Senats mit seinem oder ihrem Einverständnis zur Wahl vorgeschlagen, übernimmt seine oder ihre Aufgabe das Mitglied der gewählten Mitglieder des Senats, das der Universität Würzburg am längsten als Professor oder Professorin angehört.

(3) Der Wahlvorschlag muss für jeden Vorgeschlagenen oder jede Vorgeschlagene

- a) den Namen und den Vornamen,
- b) gegebenenfalls den akademischen Grad,
- c) das Geburtsdatum,
- d) die Amts- und Berufsbezeichnung,
- e) genaue Angaben über die Stelle, an der, und die Stellung, in der er oder sie tätig ist,

enthalten. Die Bewerbungen der Vorgeschlagenen sind mit allen Anlagen beizufügen. Soweit Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben haben, tritt an die Stelle der Bewerbung die Einverständniserklärung.

(4) Die Mitglieder des Hochschulrats sind spätestens am 35. Tag vor der Wahl schriftlich zu laden. Mit der Ladung erhalten sie den Wahlvorschlag der Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats ohne die in Abs. 3 Satz 2 und 3 genannten Anlagen.

§ 37 Wahl

(1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin eröffnet die Sitzung und stellt fest, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Wahl gegeben sind. Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung mit berücksichtigt. Sodann gibt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin den Wahlvorschlag bekannt. Er oder sie informiert den Hochschulrat über Person und Werdegang der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen und gibt diesen Gelegenheit zur Vorstellung.

(2) Eine Personalbefragung und eine Aussprache können durch Beschluss des Hochschulrats auf zwei Stunden begrenzt werden.

(3) Gewählt wird in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten und Kandidatinnen in der im Wahlvorschlag festgelegten Reihenfolge aufzuführen. Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme.

(4) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. auf ihm keiner oder keine der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen gekennzeichnet ist (Stimmenthaltung),
2. mehr als einer oder eine der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen gekennzeichnet ist,
3. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist,
4. er Zusätze oder Vorbehalte enthält,
5. der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlleiter oder die Wahlleiterin.

(5) Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Hochschulrats erhält. Erreicht kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit, findet als dritter Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen im zweiten Wahlgang statt. Kommen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl für eine Stichwahl in Betracht, entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl ein weiterer Wahlgang. An der Stichwahl nimmt derjenige Kandidat oder diejenige Kandidatin teil, der oder die die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erbringt dieser Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl das Los. In der Stichwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Endet auch dieser mit Stimmgleichheit, ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(6) Enthält der Wahlvorschlag nur zwei Kandidaten oder Kandidatinnen, gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Enthält der Wahlvorschlag nur einen Kandidaten oder eine Kandidatin, ist er oder sie gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(8) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 38 Annahme der Wahl

Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt dem oder der Gewählten das Wahlergebnis mit und fordert ihn oder sie auf, zur Niederschrift oder binnen einer Frist von drei Tagen schriftlich gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. Geht bis dahin keine Erklärung ein, gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 39 Wiederholung der Wahl

(1) Ist die Wahl nicht zustande gekommen, weil die Mehrheit der Mitglieder nicht oder nicht mehr anwesend war, ist die Wahl innerhalb von drei Wochen zu wiederholen. In diesem Fall ist die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden vorzunehmen (§ 30 Abs. 2 Satz 5). Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Für eine Wahl genügt die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, einschließlich der übertragenen Stimmen.

(2) Hat der oder die Gewählte die Wahl nicht angenommen oder ist die Wahl aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen nicht zustande gekommen, ist die Wahl frühestens nach sechs Wochen vom Tag der Wahl an gerechnet, spätestens im folgenden Semester, zu wiederholen. In diesem Fall können die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats ihren Wahlvorschlag bis zum 21. Tag vor der Wiederholung der Wahl ändern oder ergänzen. Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin kann noch einmal öffentlich ausgeschrieben werden; die Entscheidung trifft der Hochschulrat.

3. Kapitel. Wahl der weiteren Mitglieder der Hochschulleitung

§ 40 Wahlgänge

Die weiteren Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin werden vom Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin in getrennten Wahlgängen gewählt. Der Präsident oder die Präsidentin kann außer den der Universität Würzburg angehörenden Professoren und Professorinnen ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG) zur Wahl vorschlagen.

§ 41 Wahlvorschläge und Ladung zur Wahl

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin erstellt rechtzeitig eine Vorschlagsliste. § 36 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Der Vorschlagsliste ist eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen beizufügen.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats sind spätestens am 35. Tage vor der Wahl schriftlich zu laden. Mit der Ladung erhalten sie die Vorschlagsliste des Präsidenten oder der Präsidentin.

§ 42 Wahl

- (1) Für den Ablauf der Wahl gilt § 37 entsprechend. Der Präsident oder die Präsidentin hat das Recht, die Wahlvorschläge zu erläutern und zu begründen.
- (2) § 38 Satz 1 gilt entsprechend. Die Wahl kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ob ein wichtiger Grund gegeben ist, entscheidet der Wahlleiter oder die Wahlleiterin.

§ 43 Wiederholung der Wahl

- (1) Nimmt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl aus wichtigem Grund nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, ist die Wahl unverzüglich, frühestens jedoch nach drei Wochen, zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl kann der Präsident oder die Präsidentin seine oder ihre Vorschlagsliste bis zum 14. Tag vor der Wiederholung der Wahl ändern oder ergänzen.
- (3) § 39 Abs. 1 gilt entsprechend; Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (4) Die Mitglieder des Hochschulrats sind spätestens eine Woche vor der Wiederholung der Wahl schriftlich zu laden. Mit der Ladung erhalten sie die neuen Wahlvorschläge.

3. Abschnitt.
Wahl des Dekans oder der Dekanin,
des Prodekanes oder der Prodekanin und
des Studiendekans oder der Studiendekanin

§ 44
Wahl des Dekans oder der Dekanin, des Prodekanes oder der Prodekanin
und des Studiendekans oder der Studiendekanin

(1) Die Wahl des Dekans oder der Dekanin findet vor Ablauf der Amtszeit des im Amt befindlichen Dekans oder der im Amt befindlichen Dekanin in der Vorlesungszeit statt. Auf den Ablauf der Amtszeit weist der Dekan oder die Dekanin vor der Ladung rechtzeitig hin. Ort und Zeit der Wahl setzt der Dekan oder die Dekanin fest. Der Dekan oder die Dekanin lädt die Mitglieder des Fakultätsrats spätestens am 35. Tag vor der Wahl schriftlich dazu ein.

(2) Für die Wahl können die Mitglieder des Fakultätsrats aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät bis spätestens am 28. Tag vor der Wahl Vorschläge machen. Soweit durch Beschluss des Fakultätsrats festgelegt worden ist, dass für eine bestimmte Amtszeit als Dekan oder Dekanin auch wählbar ist, wer nicht Mitglied der Fakultät ist, können auch andere Personen vorgeschlagen werden; für diese Personen gilt Art. 21 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG entsprechend. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Vorschläge erstellen der Dekan oder die Dekanin und der Prodekan oder die Prodekanin einen Wahlvorschlag; soweit weitere Prodekane oder Prodekaninnen gewählt sind, nimmt diese Aufgabe der oder die nach der Vertretungsregelung zuständige Prodekan oder Prodekanin wahr. Ist der oder die im Amt befindliche Dekan oder Dekanin oder der oder die im Amt befindliche Prodekan oder Prodekanin mit seinem oder ihrem Einverständnis zur Wahl vorgeschlagen, übernimmt seine oder ihre Aufgabe jeweils das Mitglied der gewählten Mitglieder des Fakultätsrats, das der Universität Würzburg am längsten als Professor oder Professorin angehört; soweit weitere Prodekane oder Prodekaninnen gewählt sind, übernimmt diese Aufgabe jeweils der oder die nach der Vertretungsregelung zuständige Prodekan oder Prodekanin. Zur Einholung des erforderlichen Einvernehmens mit dem Wahlvorschlag teilt der Dekan oder die Dekanin dem Präsidenten oder der Präsidentin den Wahlvorschlag bis spätestens am 21. Tag vor der Wahl mit; kommt ein Beschluss des Präsidiums nicht bis spätestens am 7. Tag vor der Wahl zustande, gilt das Einvernehmen als erteilt.

(3) Der Dekan oder die Dekanin leitet die Wahl. Steht der Dekan oder die Dekanin selbst zur Wiederwahl, leitet der Prodekan oder die Prodekanin die Wahl; Abs. 2 Satz 3 2. HS gilt entsprechend. Steht auch dieser Prodekan oder diese Prodekanin zur Wahl, leitet das Mitglied des Fakultätsrats, das der Universität Würzburg am längsten als Professor oder Professorin angehört, die Wahl; Abs. 2 Satz 4 2. HS gilt entsprechend.

(4) Gewählt wird ohne Aussprache schriftlich in geheimer Abstimmung. Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. § 37 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat oder keine Kandidatin im ersten Wahlgang diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, ist als Dekan oder als Dekanin gewählt, wer die höchste Stimmzahl auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl; ergibt diese wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu ziehende Los. Kandidiert nur ein Bewerber oder eine Bewerberin, ist er oder sie gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(6) Die Wahl zum Dekan oder zur Dekanin kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ob ein wichtiger Grund gegeben ist, entscheidet der Fakultätsrat.

(7) Kommt eine Wahl nicht zustande oder nimmt der oder die Gewählte die Wahl aus wichtigem Grund nicht an, ist unverzüglich eine neue Wahl anzusetzen. Die Wahl kann nur binnen einer Frist von drei Tagen aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin abgelehnt werden

(8) Eine Abwahl durch den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(9) Die Prodekane oder die Prodekaninnen werden auf Vorschlag des jeweiligen Dekans oder der jeweiligen Dekanin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. Wahlleiter oder Wahlleiterin für die Wahl der Prodekane oder der Prodekaninnen ist der jeweilige Dekan oder die jeweilige Dekanin. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 3 bis 8 entsprechend.

(10) Die Studiendekane oder die Studiendekaninnen werden aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt; die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat legen diesem unbeschadet des Vorschlagsrechts der sonstigen Mitglieder des Fakultätsrats einen Vorschlag vor. Wahlleiter oder Wahlleiterin für die Wahl der Studiendekane oder der Studiendekaninnen ist der jeweilige Dekan oder die jeweilige Dekanin. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 3 bis 8 entsprechend.

(11) Werden Dekan oder Dekanin, Prodekan oder Prodekanin und Studiendekan oder Studiendekanin gleichzeitig gewählt, findet die Wahl in getrennten Wahlgängen statt. Bis zur Wahl eines neuen Dekans oder einer neuen Dekanin führt der im Amt befindliche Dekan oder die im Amt befindliche Dekanin die laufenden Geschäfte der Fakultät fort.

4. Abschnitt.

Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Fachschaftenrats, des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents und des Sprecher – und Sprecherinnenrats

§ 45

Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des Fachschaftenrats

- (1) Der Fachschaftenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Dauer der Amtsperiode des Fachschaftenrats in getrennten Wahlgängen. Ort und Zeit der Wahl setzt der Präsident oder die Präsidentin fest. Die Ladung der Mitglieder des Fachschaftenrats hat spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden des Fachschaftenrats. Er oder sie bestellt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, der oder die über die Wahl eine Niederschrift führt.
- (3) Jedes Mitglied des Fachschaftenrats kann zur Wahl des oder der Vorsitzenden einen Kandidaten oder eine Kandidatin aus der Mitte des Fachschaftenrats vorschlagen. Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind, wenn sie ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben. Wahlvorschläge können in der Sitzung bis zur Eröffnung der Wahl abgegeben werden. Vor Beginn der Wahl erhalten die Kandidaten und Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Jedes Mitglied des Fachschaftenrats hat eine Stimme; § 37 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftenrats auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Haben mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen die gleiche Stimmenzahl, entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl das Los. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kandidieren nur zwei Bewerber oder Bewerberinnen, gelten die Sätze 1, 2 und 4 entsprechend. Kandidiert nur ein Bewerber oder eine Bewerberin, ist er oder sie gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen übersteigt.
- (6) Der Präsident oder die Präsidentin teilt dem oder der Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. Die Wahl ist angenommen, wenn der oder die Gewählte dies zur Niederschrift erklärt oder nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Präsidenten oder der Präsidentin eingegangen ist.
- (7) Nimmt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an, oder kommt eine Wahl nicht zustande, findet, sofern die Wahl nicht sofort in der Sitzung wiederholt wird, spätestens drei Wochen nach dem Wahltag eine neue Wahl statt.

(8) Scheidet der oder die Vorsitzende des Fachschaftenrats vorzeitig aus dem Amt, ist innerhalb von drei Wochen für den Rest der Amtsperiode des Fachschaftenrats eine Nachwahl durchzuführen. Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit und den Weihnachtsferien gemindert. Für das Wahlverfahren gelten die Absätze 1 und 3 bis 7 entsprechend. Bis zur Wahl eines oder einer neuen Vorsitzenden führt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin die laufenden Geschäfte des oder der Vorsitzenden fort.

(9) Für die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden gelten die Absätze 1 und 3 bis 8 entsprechend.

(10) Der oder die Vorsitzende kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Fachschaftenrats abgewählt werden.

§ 46

Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents

(1) Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Dauer der Amtsperiode des Studentischen Konvents. Ort und Zeit der Wahl setzt der Präsident oder die Präsidentin fest. Die Ladung der Mitglieder des Studentischen Konvents hat spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents. Er oder sie bestellt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, der oder die über die Wahl eine Niederschrift führt.

(3) § 45 Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 47

Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats

(1) Der Fachschaftenrat wählt in getrennten Wahlgängen die auf ihn entfallenden Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats für die Dauer der Amtsperiode des Fachschaftenrats. Die Wahl findet unmittelbar im Anschluss an die Wahl des oder der Vorsitzenden des Fachschaftenrats und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin statt.

(2) Die Wahl wird von dem oder der neu gewählten Vorsitzenden des Fachschaftenrats oder im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin geleitet. Er oder sie bestellt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, der oder die über die Wahl eine Niederschrift führt.

(3) Der Studentische Konvent wählt in getrennten Wahlgängen die auf ihn entfallenden Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats für die Dauer der Amtsperiode des Studentischen Konvents. Die Wahl findet unmittelbar im Anschluss an die Wahl des oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents statt.

(4) Die Wahl wird von dem oder der neu gewählten Vorsitzenden des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin geleitet. Er oder sie bestellt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, der oder die über die Wahl eine Niederschrift führt.

(5) Jeder oder jede Wahlberechtigte kann in jedem Wahlgang jeweils nur einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen.

(6) Auf Antrag von fünf Mitgliedern des Fachschaftenrats (Abs. 1) bzw. des Studentischen Konvents (Abs. 3) findet im jeweiligen Gremium eine Befragung zur Person statt. Nach deren Abschluss hat auf Verlangen von fünf Mitgliedern eine Personaldebatte stattzufinden. Personalbefragung und Debatte sind auf eine Stunde begrenzt. Sie können mit Mehrheit der Anwesenden um höchstens eine Stunde verlängert werden.

(7) § 45 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3 Sätze 2 bis 5, Abs. 4 bis Abs. 8 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 10 gelten entsprechend.

§ 48

Wahl der vorsitzenden Person des Sprecher- und Sprecherinnenrats

(1) Der Studentische Konvent bestimmt die vorsitzende Person des Sprecher- und Sprecherinnenrats aus dem Kreis der gewählten Mitglieder (§ 47) und der dem Sprecher- und Sprecherinnenrat angehörenden Vertretung der Studierenden im Senat. Die Wahl findet unmittelbar im Anschluss an die Wahl der Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats statt.

(2) Die Wahl wird von dem oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin geleitet. Er oder sie bestellt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, der oder die über die Wahl eine Niederschrift führt.

(3) § 45 Abs. 3 Sätze 1 und 3 bis 5, Abs. 4 bis 8 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 10 gelten entsprechend.

Zehnter Teil.
Berufungsverfahren nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz
(BayHSchPG)

§ 49
Vorbereitung und Einleitung des Berufungsverfahrens

(1) Wird eine Professur dadurch frei, dass ihr Inhaber oder ihre Inhaberin die Altersgrenze erreicht, soll das Berufungsverfahren spätestens 24 Monate vor diesem Zeitpunkt, falls mit der Professur Aufgaben im Universitätsklinikum Würzburg verbunden sind 36 Monate vor diesem Zeitpunkt, in allen anderen Fällen unverzüglich, durch das Präsidium oder auf Antrag der Fakultät eingeleitet werden. Das Präsidium prüft und entscheidet, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll. Die Fakultätsräte der betroffenen Fakultäten und der Senat sind zu hören; bei Professuren, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, ist auch der Klinikumsvorstand zu hören; wissenschaftliche Einrichtungen, denen die Professuren zugeordnet sind, können angehört werden. Zur wissenschaftlichen Ausrichtung der Stelle und zur personellen und sachlichen Ausstattung ist im Rahmen der Anhörung Stellung zu nehmen.

(2) Das Präsidium bestellt für jedes Berufungsverfahren einen Professor oder eine Professorin als Berichterstatter oder Berichterstatterin. Stellung, Funktion sowie Rechte und Pflichten des Berichterstatters oder der Berichterstatterin ergeben sich aus Art. 18 Abs. 2 Satz 2 BayHSchPG.

(3) Hat das Präsidium festgestellt, dass die Wiederbesetzung der Stelle geboten ist und welcher Fachrichtung sie dienen soll, bildet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss, dessen Zusammensetzung sich nach Art. 18 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 BayHSchPG richtet. Innerhalb des Fakultätsrats kommt den jeweiligen Vertretungen der Mitgliedergruppen das Vorschlagsrecht für ihre Vertreter oder Vertreterinnen zu. Der Dekan oder die Dekanin oder eine von diesem oder von dieser bestimmte Person aus dem Kreis der Professoren oder Professorinnen der Fakultät gehört dem Berufungsausschuss als vorsitzende Person an.

(4) Anstelle eines auswärtigen Mitglieds nach Art. 18 Abs. 4 Satz 3 BayHSchPG kann an dem Berufungsverfahren ein für die wissenschaftliche Einrichtung bestehendes Beratungsgremium (z.B. wissenschaftlicher Beirat) beteiligt werden. Dieses Gremium soll zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber und Bewerberinnen in Forschung und Lehre Stellung nehmen.

(5) Das Präsidium legt nach Anhörung der Fakultät dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayHSchPG einen Ausschreibungstext zur Genehmigung vor. Nach dessen Genehmigung erfolgt die Ausschreibung. Von der Ausschreibung einer Professur kann nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BayHSchPG abgesehen werden.

§ 50
Vorbereitung des Berufungsvorschlags

(1) Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet, auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken.

(2) Der Berufungsausschuss kann aus den Bewerbungen anhand der vorgelegten Unterlagen eine Vorauswahl treffen.

(3) Der Berufungsausschuss kann Personen, die dem Ausschuss nicht als Mitglieder angehören, als Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den Bewerbungen anhören.

(4) Der Berufungsausschuss bestimmt die Gutachter und Gutachterinnen zur Einholung der auswärtigen und vergleichenden Gutachten, die auch erst nach den Vorträgen eingeholt werden können. Nach Eingang der Gutachten entscheidet der Berufungsausschuss, ob weitere Gutachten, ggf. auch für neue Kandidaten oder Kandidatinnen, einzuholen sind.

Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses soll die in die engere Wahl gezogenen Personen zu Vorträgen einladen, die u.a. der Feststellung der pädagogischen Eignung durch den Berufungsausschuss dienen. Diese Vorträge sind den Professoren und Professorinnen der Fakultät sowie den Mitgliedern des Fakultätsrats ortsüblich bekannt zu geben.

(5) Auf der Grundlage der Gutachten, und der Vorträge legt der Berufungsausschuss unter Berücksichtigung etwaiger Erkenntnisse über die Evaluierung der Lehre die in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen und die Reihenfolge ihrer Aufnahme fest. Der Studiendekan oder die Studiendekanin und die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat und Berufungsausschuss sollen zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre Stellung nehmen; soweit der Vertreter oder die Vertreterin im Berufungsausschuss nicht zugleich Vertreter oder Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat ist, im Einvernehmen mit diesen; Stellungnahmen sind der Vorschlagsliste beizufügen. Der Vorschlagsliste ist weiterhin eine Stellungnahme der Frauenbeauftragten beizufügen. In Berufungsausschüssen, die Vorschlagslisten für die Besetzung von Professuren ausarbeiten, mit denen die Übernahme der Funktion des Vorstands einer Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung oder des Leiters oder der Leiterin einer in einer klinischen Einrichtung eingerichteten Abteilung verbunden ist, ist ferner eine Stellungnahme des Ärztlichen Direktor oder der Ärztlichen Direktorin des Klinikums beizufügen.

(6) Nach der Erstellung des Berufungsvorschlags durch den Berufungsausschuss ist die Vorschlagsliste mit den entscheidungsrelevanten Unterlagen in der Regel für eine Woche zur Einsichtnahme im Dekanat aufzulegen; über die Möglichkeit der Einsichtnahme sind die Professoren und Professorinnen der Fakultät ortsüblich zu informieren. Zugleich ist der Fakultätsrat über die Vorschlagsliste zu informieren; er soll sich zur Liste bis zu ihrer Behandlung im Senat äußern. Nach Ablauf der Einsichtnahmefrist ist der Berufungsvorschlag unverzüglich dem Senat zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 51

Beschluss des Berufungsvorschlags durch das Präsidium

(1) Das Präsidium beschließt den Berufungsvorschlag auf der Grundlage des Beschlusses des Berufungsausschusses und der Stellungnahme des Senats sowie etwaiger Sondervoten. Es kann sich aus wichtigem Grund nach Anhörung der Fakultät sachverständig beraten lassen oder weitere Gutachten zu dem Berufungsvorschlag einholen.

(2) Beabsichtigt das Präsidium, von dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen, ist der Fakultätsrat vorher zu hören. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer von dem Präsidium festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen zu äußern. Weicht das Präsidium gleichwohl von der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses ab, hat der Präsident oder die Präsidentin den Dekan oder die Dekanin der Fakultät davon in Kenntnis zu setzen.

52 Sondervoten

- (1) Zu der vom Berufungsausschuss beschlossenen Vorschlagsliste können die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professoren und Professorinnen der jeweils betroffenen Fakultät ein die Vorschläge ergänzendes oder änderndes Sondervotum abgeben. Das Sondervotum muss dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses spätestens innerhalb einer Woche nach dem Ende der Einsichtnahmefrist in Form einer Vorschlagsliste vorgelegt werden.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses leitet ein Sondervotum zusammen mit dem Berufungsvorschlag an den Senat weiter, der auch dazu Stellung nimmt.
- (3) Zu dem von dem Präsidium beschlossenen Berufungsvorschlag kann der Präsident oder die Präsidentin ein Sondervotum abgeben. Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet werden, in der das Präsidium den Berufungsvorschlag beschließt. Beabsichtigt demnach der Präsident oder die Präsidentin von dem beschlossenen Berufungsvorschlag abzuweichen, ist der Fakultätsrat vorher zu hören. Dem Fakultätsrat ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer vom Präsidium festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen zu äußern. Nach Ablauf der Anhörungsfrist muss innerhalb einer Woche das Sondervotum in Form einer Vorschlagsliste vorgelegt werden. Von einem eingelegten Sondervotum gibt der Präsident oder die Präsidentin dem Dekan oder der Dekanin Kenntnis.
- (4) Der Präsident oder die Präsidentin legt den Berufungsvorschlag und etwaige Sondervoten dem Staatsminister oder der Staatsministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst vor, der oder die nach Art. 18 Abs. 6 BayHSchPG über die Berufung entscheidet. Über die Berufung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

Elfter Teil. Schlussvorschriften

§ 53 Übergangsvorschriften

(1) Es gelten die Übergangsvorschriften nach Abschnitt I. des Vierten Teils (Art. 97 - 99) des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245). Für die Gemeinsame Kommission für Fragen der Didaktik und für die bereits bestehende ständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (§ 12) findet Art. 99 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG entsprechende Anwendung.

(2) Die noch bis zum 30. September 2007 amtierenden Fachbereichsräte wählen die nach Art. 99 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 1, 1. Halbsatz BayHSchG neu zu wählenden Dekane und Dekaninnen, Prodekane und Prodekaninnen sowie Studiendekane und Studiendekaninnen nach Maßgabe des 3. Abschnitts des Neunten Teils dieser Grundordnung. Nach Art. 99 Abs. 7 Satz 1, 2. Halbsatz BayHSchG beginnt die Amtszeit der Gewählten zum 1. Oktober 2007.

(3) Für die Wahl des Dekans oder der Dekanin, des Prodekans oder der Prodekanin sowie des Studiendekans oder der Studiendekanin der mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2007 errichteten neuen Philosophischen Fakultät I (Historische, philologische, Kultur- und geographische Wissenschaften) werden die neu gewählten Mitglieder des Fakultätsrats der neu gebildeten Fakultät vor dem 1. Oktober 2007 zu einer konstituierenden Sitzung zusammengerufen, deren einziger Tagesordnungspunkt diese Wahlen nach Maßgabe des 3. Abschnitts des Neunten Teils dieser Grundordnung sind. Abweichend von § 44 dieser Grundordnung gilt folgendes: Der Präsident setzt Ort und Zeit der Wahlen fest, lädt dazu die neu gewählten Mitglieder des Fakultätsrats ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Dekans oder der Dekanin der neu gebildeten Fakultät. Für die Wahlen können die neu gewählten Mitglieder des Fakultätsrats aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der neu gebildeten Fakultät innerhalb einer Woche nach Zugang der Ladung Vorschläge gegenüber dem Präsidenten machen. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Vorschläge erstellt der Präsident einen Wahlvorschlag. Zur Einholung des erforderlichen Einvernehmens mit dem Wahlvorschlag teilt der Präsident den Wahlvorschlag dem Präsidium rechtzeitig vor der Wahl mit; kommt ein Beschluss des Präsidiums nicht bis spätestens einen Tag vor der Wahl zustande, gilt das Einvernehmen als erteilt. Nach Art. 99 Abs. 7 Satz 1, 2. Halbsatz BayHSchG beginnt die Amtszeit der Gewählten zum 1. Oktober 2007.

§ 54 In-Kraft-Treten

Die Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (KWMBI II 2004 S. 390), geändert durch die Satzung zur Änderung der Grundordnung der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. Mai 2004 (KWMBI II 2004 S. 2261), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Senats der Universität Würzburg vom 25. April 2007 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit WFKMS vom 16. Mai 2007 - IX/5-H2311.WÜR-9d/14724.

Würzburg, den 15. Juni 2007

Der Präsident

Prof. Dr. A. Haase

Die Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 18. Juni 2007 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Juni 2007 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 19. Juni 2007.

Würzburg, den 25. Juni 2007

Der Präsident

Prof. Dr. A. Haase
